

bei befasst sie sich beispielsweise mit der Überwachung des Fahrverkehrs sowie mit der Verfolgung von Verkehrsdelikten.⁸¹

c) Kriminalpolizei (Art. 23 PolDOV)

Die Kriminalpolizei ist derjenige Teil der Landespolizei, der mit der Aufgabe der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten betraut ist. Es obliegt ihr die Erledigung von Aufträgen der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtes zur Durchführung von Vorerhebungen und anderen strafprozessualen Massnahmen, insbesondere Hausdurchsuchungen und Verhaftungen, soweit letztere nicht den Einsatz von Spezialkräften erfordern, die Führung von Vorermittlungen, wenn hinreichend Grund zur Annahme besteht, dass strafbare Handlungen begangen worden sind oder begangen werden sollen.

Die Gerichte sind denn auch berechtigt, in ihren Verfahren und beim Vollzug von Entscheidungen die Dienste der Landespolizei in Anspruch zu nehmen und ihr Aufträge zu erteilen. Diese Rechte stehen gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung auch dem Staatsanwalt zu (Art. 20 Abs. 1 PolG)⁸². Die Landespolizei untersteht, soweit sie gerichtliche Anordnungen zu vollziehen hat, dem Gericht (Art. 20 Abs. 2 PolG). Die Regierung oder das einzelne Regierungsmitglied hat kein Weisungsrecht.⁸³

Die strafverfolgende Tätigkeit der Kriminalpolizei ist in der Strafprozessordnung geregelt.⁸⁴ Sie ist nicht dem Polizeirecht im eigentlichen Sinn zuzurechnen, sondern gehört zum Strafprozessrecht. Die Kriminalpolizei erfüllt nur eine Hilfsfunktion zugunsten der primär zuständigen Strafverfolgungsbehörden.⁸⁵ Es ist in diesem Zusammenhang auch

81 Vgl. zur Übertragung von Aufgaben des Strassenverkehrsgesetzes durch die Regierung an die Landespolizei Art. 98 Abs. 3 und Art. 99 Abs. 2 SVG sowie Verordnung betreffend den Erlass von Verwaltungsstrafboten durch die Landespolizei bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften.

82 Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Bst. d PolG, § 20 Abs. 5 StPO und Stellungnahme der Regierung vom 3. Oktober 2000 an den Landtag zu den in der ersten Lesung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei aufgeworfenen Fragen, Nr. 103/2000, S. 5.

83 Bericht und Antrag der Regierung vom 29. November 1988 an den Landtag zum Gesetz über die Landespolizei, Nr. 72/1988, S. 12 f.; siehe auch Funk, Zwei Regelwerke im Vergleich, S. 121, Anm. 16.

84 Siehe z.B. §§ 8 ff. und §§ 94 und 95 StPO.

85 Vgl. Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 164; Bayerdörfer, S. 661 f.